

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

vor wenigen Tagen hat das zweite Schulhalbjahr begonnen und wir freuen uns sehr darüber, nach wie vor alle Klassen an der Schule zu haben und feststellen zu dürfen, dass der Großteil der Schülerinnen und Schüler die Situation so gut meistert und auch tolle Erfolge gefeiert werden können. So finden neben den regulären Unterrichtsaktivitäten auch weiterhin zahlreiche Angebote im Ergänzungsbereich statt und in wenigen Tagen dürfen die OPS Robotik Teams wieder einmal ins Bundesfinale einziehen. Auch unsere künstlerisch-musischen Arbeitsgemeinschaften erarbeiten weiterhin – trotz widriger Umstände – einmalige Bühnenprogramme für unser Einweihungsfest im Sommer. Damit diese auch übergreifend proben können, wird es hierfür in Kürze besondere Probenstage geben.

Als kleinen Ersatz für entfallene Schullandheime haben wir im Rahmen des Landesprogramms Rückenwind finanzielle Mittel genutzt um zusätzliche erlebnispädagogische Bausteine vorzubereiten.

Die Klassenstufen 5 und 6 der Gemeinschaftsschule bzw. 7 und 8 der Realschule und des Gymnasiums werden daran im Februar bzw. März teilnehmen.

Änderung der Corona VO Schule

Bedauerlicherweise nimmt die Pandemie weiterhin einen großen Raum in unser aller Leben ein und das Infektionsgeschehen in der Bevölkerung bewegt sich aktuell auf einem sehr hohen Niveau. Dies führt zu einer Vielzahl von täglichen Testungen, der Absonderung von Schülerinnen und Schülern aber auch zu einem signifikanten Personalengpass. Wir freuen uns, dass die Fälle in der Regel mild verlaufen, bitten Sie aber um Verständnis für die durch die Engpässe und zusätzlich entstehenden Aufgaben notwendigen Maßnahmen. Insbesondere ist die Erreichbarkeit des Sekretariats stark eingeschränkt und gehäufte Unterrichtsentfall ist nicht zu vermeiden. Selbstverständlich versuchen wir im Rahmen unserer Möglichkeiten das Höchstmaß an Präsenzunterricht anzubieten.

Auf Grund der oben geschilderten Entwicklungen und auch der milden Verläufe hat die Landesregierung die Corona VO Schule angepasst. Über die Änderungen wollen wir Sie an dieser Stelle informieren:

Testpflicht

Die Testpflicht in der Corona-Verordnung Schule wird an die im Infektionsfall gemäß Corona-Verordnung Absonderung geltende Regelung angepasst.

Damit sind nun einheitlich alle „quarantänebefreiten“ Personen von der Testpflicht ausgenommen.

Als „quarantänebefreit“ gelten Personen mit Auffrischungsimpfung und weitere, im Folgenden genannte Personengruppen.

Ausnahme von der Testpflicht

Nach derzeitigem Stand von der Testpflicht ausgenommen sind Personen, die

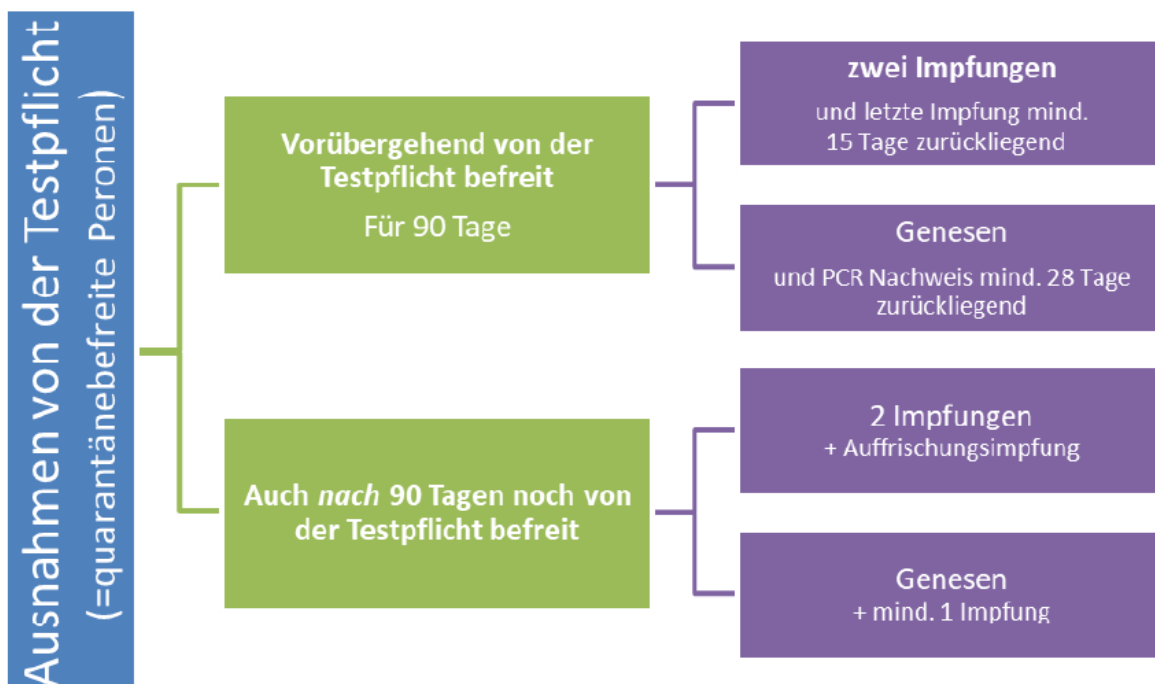
- zwei Impfungen und anschließend die Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben,
- oder genesen sind und eine oder zwei Impfungen erhalten haben. Die Reihenfolge ist unerheblich. Ausgenommen sind also sowohl Personen, die nach einer Genesung geimpft wurden, als auch Personen, die zunächst geimpft wurden und da-nach erkrankt und genesen sind

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Genesenennachweis.html

Vorübergehende Ausnahme von der Testpflicht

Für die Dauer von 90 Tagen quarantänebefreit und damit von der Testpflicht ausgenommen sind Personen unter folgenden Bedingungen:

- Zwei Impfungen gegen das Coronavirus, die letzte Impfung liegt mindestens 15 Tage zurück. Die Frist von 90 Tagen beginnt mit der zweiten Impfung.
- Nur genesen (ohne zusätzliche Impfung), der PCR-Nachweis liegt mindestens 28 Tage zurück. Die Frist von 90 Tagen beginnt mit der Probeentnahme.



Testangebot auch für nicht testpflichtige Personen

Ein Testangebot werden nun auch das Personal sowie die Schülerinnen und Schüler erhalten, die von der Testpflicht ausgenommen sind. Diese Personen können sich freiwillig zweimal pro Woche mittels **Schnelltest** testen lassen.

Nachdem der Ministerrat heute dieses freiwillige Testangebot beschlossen hat, können sich bereits diese Woche alle Personen mit Auffrischungsimpfung zweimal freiwillig testen lassen. Ab nächster Woche ist dieses Angebot für alle dann von der Testpflicht befreiten Personen zudem ausdrücklich in der CoronaVO Schule geregelt.

Fachpraktischer Sportunterricht

Wie bisher darf in allen Schularten fachpraktischer Sportunterricht in Sportgruppen, in denen eine Schülerin oder ein Schüler nach einer positiven Testung auf das Coronavirus der Pflicht zur Absonderung unterliegt, für den Zeitraum von fünf Tagen nur kontaktfrei im Freien erfolgen.

Ergänzend gilt:

- An weiterführenden Schulen und an beruflichen Schulen darf fachpraktischer Sportunterricht unter durchgängiger Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern auch in geschlossenen Räumen durchgeführt werden. Ausnahmen vom Mindestabstandsgebot, nicht aber von der kontaktfreien Sportausübung, gibt es für die Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen sowie für die Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe und für die Prüfungen. Fachtheoretischer Sportunterricht ist immer zulässig.
- An Grundschulen und vergleichbaren Bildungseinrichtungen können unabhängig vom Sportunterricht erweiterte Bewegungsangebote auf dem Pausenhof angeboten werden.

Während des fachpraktischen Sportunterrichts besteht mit Ausnahme bei Sicherheits- und Hilfestellungen keine Maskenpflicht. Maskenpflicht besteht hingegen während des Umkleidens. Die Zahl der sich gleichzeitig in Umkleiden aufhaltenden Schülerinnen und Schüler sollte durch organisatorische Maßnahmen möglichst gering gehalten werden. Auf dem Weg zwischen Umkleide und Halle muss keine Maske getragen werden; es sollte aber ein Mindestabstand eingehalten werden.

Musik – Prüfungen

Wenn die Alarmstufe I oder II angeordnet ist, darf im Musikunterricht und bei entsprechenden außerunterrichtlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur mit Maske gesungen werden, im Freien auch ohne Maske. Die Maskenpflicht entfällt für die Schülerinnen und Schüler bei fachpraktischen Prüfungen mit Gesang und für die hierfür erforderlichen Prüfungsvorbereitungen sowie bei den für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen.

Formular Notbetreuung

Sofern der Präsenzunterricht auf der Grundlage von § 7 Corona-Verordnung Schule eingeschränkt wird, besteht für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, Grundschulförderklassen, der Schulkindergärten, der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Notbetreuung.

Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen muss gemäß § 8 Absatz 4 Corona-Verordnung Schule durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden. Das Muster einer solchen Bescheinigung finden Sie in der **Anlage**.

Herzliche Grüße und viel Gesundheit



René Coels
Schulleiter



Iris Gassmann-Scarinci
Stellv. Leiterin der Abt. Gemeinschaftsschule



Timo Kuschnier
Realschulrektor